

Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach –“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebrach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – ; dieses wird verwickelt insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Anliegen der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) die STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schüler/ - innen zu fördern
 - d) die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – zu verwenden hat.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der STEIGERWALDSCHULE – Staatliche Realschule Ebrach – verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über

die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschuss oder nach Abs. 5. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.

3. Der Vorstand kann den Ausschuss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied - gegen das Ansehen oder den Gemeinwohl des Vereins erheblich verstoßen oder
- dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
- sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Festlegung der Jahresbeiträge oberliegt dem erweiterten Vorstand nach Unterrichtung der Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens 6€ zu betragen.

3. Schüler Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 2€

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

- der erweiterte Vorstand

- die Mitgliederversammlung

Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Mit vereinsinterner Wirkung gilt: Ausgaben die den Betrag von 500.--DM übersteigt (s.a. § 8 Abs. 3), dürfen nur mit Einwilligung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern, die volljährige Mitglieder sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden
 - dem jeweiligen Leiter der STEIGERWALDSCHULE - Staatliche Realschule Ebrach - einem Mitglied des Elternbeirates - einem Mitglied des Lehrerkollegiums.
2. a) Das Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Elternbeirat der Schule in den erweiterten Vorstand delegiert;
b) das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Einwilligung zu Ausgaben, die im Einzelfall 500.--DM übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres tätig wird.
4. Der erweiterte Vorstand wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins

erfordert.

3. Das Berufsrecht der Vereinsmitglieder gemäß §37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Wahl der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Beratung über Höhen der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungs- Änderungen
- Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträge
- Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschuss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungs- Änderung ist eine Stimmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungs- leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Stimmehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.